

Antrag des Synodalen Vogel - Zur Erweiterung des Vergabeverfahrens bei Landpachtverträgen

Die Landessynode möge beschließen:

Folgende Möglichkeit zur Landpachtvergabe von Pfarr- und Kirchenland soll den Kreiskirchenämtern eröffnet werden:

- (1) Bewerber für das Pfarr- oder Kirchenland einer Kirchengemeinde können einen gemeinsamen Vorschlag einreichen, der die Aufteilung der zur Verpachtung anstehenden Flächen unter alle Bewerber regelt.
- (2) Die Kreiskirchenämter können diesem Vorschlag zustimmen, wenn der örtliche Gemeindekirchenrat ihn befürwortet hat und die bisher geltenden Kriterien für die Bewertung von Pachtanträgen berücksichtigt sind:
 - ordnungsgemäße Bewirtschaftung
 - Erfüllung der Mindestpachtzinsforderung
 - regionale Herkunft der Pachtinteressenten
 - Kirchengemeindezugehörigkeit
 - Pachtpreisangebot nicht unter dem Durchschnitt der zum Vergabezeitpunkt insgesamt abgegebenen Angebote
 - soziale Aspekte

Begründung:

In diesem Jahr endete die Laufzeit zahlreicher Landpachtverträge über Pfarr- und Kirchenland. Diese wurden neu zur Verpachtung ausgeschrieben und entsprechend den geltenden Regelungen vergeben. Trotz aller Sorgfalt der Mitarbeitenden führten die getroffenen Entscheidungen erneut zu heftigen Diskussionen in Kirchengemeinden des ländlichen Raumes. Dabei wurde auch wieder das Vergabeverfahren kritisiert und infrage gestellt. Die Erregung liegt – so lange die Nachfrage nach Pachtgrundstücken größer als das Angebot ist - einerseits in der Sache selbst. Andererseits ist es für kleine ländliche Kirchengemeinden sehr nachteilig, wenn sich Menschen aus diesem Anlass entzweien, sich von der Kirchengemeinde abwenden oder mit falscher Nachrede schlechte Stimmung in der Öffentlichkeit erzeugen.

Um diese negativen Begleiterscheinungen der Verpachtung kirchlicher Grundstücke zu verringern, beantrage ich eine Erweiterung des geltenden Vergabeverfahrens, wie es durch das „Kirchengesetz über die Vergabe von Kirchenland in der Ev. Kirche der KPS vom 14. November 1998“ und mit der „2. Durchführungsbestimmung vom 2. November 1999“ begründet, sowie mit erläuternden Rundschreiben bzw. Rundverfügung geregelt ist. Eine Änderung des Kirchengesetzes ist für meinen Vorschlag nicht nötig.

Mit Hilfe dieser Erweiterung des Vergabeverfahrens könnten schwierige Entscheidungsprozesse für alle Beteiligten besser gelingen.